

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ELW-CONTAINERDIENST

## § 1 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber genannt) und den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend ELW genannt) geschlossen.

(2) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen treten mit der Annahme der Bestellung in Kraft. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind die Lieferung und Bereitstellung des bestellten Containers für die vereinbarte Standzeit zur Aufnahme der im Vertrag bezeichneten Abfälle / Wertstoffe, sowie die Abfuhr des Containers und ordnungsgemäße Entsorgung der darin enthaltenen Abfälle. Im Einzelfall kann es zu nicht wesentlichen Abweichungen hinsichtlich der Größe und Tragfähigkeit zwischen dem bestellten und gelieferten Container kommen.

(2) Andere als die im Vertrag bezeichneten Abfälle/Wertstoffe dürfen nicht in den Container eingefüllt werden. Insbesondere sind ausgeschlossen: explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, flüssige Abfallstoffe, menschliche und tierische Auswurfstoffe, Ekel erregende Stoffe, Tierleichen, Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grund Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, Asche oder Schlacke in glühendem Zustand, gefährliche oder giftige Stoffe sowie Stoffe und Gegenstände, die gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes darstellen, soweit noch nicht benannt. Gefährliche Abfälle im Sinne der gemäß § 2 Abs. 8 i.V. mit § 41 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erlassenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der ELW in den Container eingefüllt werden.

(3) Die ELW sind berechtigt, vertragliche Leistungen durch Dritte zu erbringen, soweit diese zuverlässig sind.

## § 3 Anlieferung und Abholung, Aufstellplatz

(1) Terminvereinbarungen für die Anlieferung oder Abholung des Containers sind nur verbindlich, wenn sie von den ELW schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Liefer- oder Abholungstermin sind als unwesentlich anzusehen und begründen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container mit einer hinreichend befestigten Zufahrt bereit zu stellen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit für die Auftragserteilung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in einer anderen Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Bestellung, dass die Zufahrtswege und Aufstellplätze für das Befahren mit den erforderlichen LKW bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 32 Tonnen geeignet sind. Er verpflichtet sich, Zufahrten gegebenenfalls zu räumen und zu streuen.

(3) Der Auftraggeber hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen, insbesondere eine Sondernutzungserlaubnis, wenn der Container im öffentlichen Straßenraum aufgestellt wird. Weiter hat er alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, durchzuführen. Er ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für den Container und den Aufstellplatz verantwortlich. Für alle durch Verstöße gegen diese Vorschrift entstehenden Ersatzansprüche haftet der Auftraggeber. Er hat im Innenverhältnis die ELW von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten heraus resultieren.

(4) Am vereinbarten Abholungstag ist der Container frei zugänglich zu halten, um eine zügige Abfuhr sicherzustellen. Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten sowie über das übliche Maß hinausgehende Rangierarbeiten wegen unzureichender Zugänglichkeit wird für jede angefangene Viertelstunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt. Leerfahrten sind kostenpflichtig.

(5) Mit Abholung werden die ELW Eigentümer der im Vertrag bezeichneten und in den Container eingefüllten Abfälle.

## § 4 Sicherung und Beladung des Containers

(1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

(2) Stellen die ELW bei Abholung eine Überladung oder unsachgemäße Beladung des Containers oder einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 der AGB fest, so kann die Übernahme des Containers verweigert werden. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Nachteile und Schäden, die den ELW infolge falscher Deklaration oder nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich nach, sind die ELW berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber den ELW auf Nachweis zu ersetzen.

## § 5 Haftung

(1) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden am Container oder Verlust oder zufälligen Untergangs desselben sowie am Sicherungsmaterial.

(2) Die ELW haften für Schäden, die am Eigentum des Auftraggebers oder Dritter bei der Leistungserbringung entstehen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber hat alle Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

## § 6 Entgelte und Rechnungen

(1) Alle Preise (vereinbarte Entgelte, Aufwandspauschalen oder Aufwandsentgelte, Kosten für Leerfahrten, Kosten für die Beseitigung oder Verwertung) sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.

(2) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Auf Verlangen des Auftraggebers werden von den ELW die der berechneten Vergütung zugrunde liegenden Wiegescheine zugesandt.

(3) Den ELW stehen – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

(4) Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen der ELW ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung setzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.

Stand: Mai 2008